

Hinweise
für einen formgerechten und vollständigen Antrag
auf Gestattung der Führung der Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Stand: Juli 2005

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuß „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Der Fachausschuß „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz:** RA Roland W. Hasch (Ahlers & Vogel)
Contrescarpe 21, 28203 Bremen, Tel.: 0421 / 33 34 0
- stellvertr. Vorsitz:** RA Dr. Ronald Kandelhard, (Oltmanns, Kandelhard & Büsing)
Am Rabenfeld 4, 28757 Bremen, Tel.: 0421/ 66 00 99
- Schriftführung:** RAin Ulla Linnemann (Schulze, Castringius & Partner)
Zweite Schlachtpforte 7, 28195 Bremen, Tel.: 0421/ 36 80 0
- stellvertr. Mitglied:** RA Andreas Pfeiffer (Bergen, Gronwald, Pfeiffer)
Hamburger Str. 67, 28205 Bremen, Tel.: 0421/ 49 15 112

Über Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. An diesen sind die Anträge zu richten (§ 22 FAO in der Fassung vom 1. September 2003). Dessen Entscheidung wird von dem für das Fachgebiet „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ von der Kammer eingerichteten Fachausschuß, dem die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen obliegt, vorbereitet. Zu diesem Zweck gibt der Fachausschuß „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“ auf der Grundlage des Antrags gegenüber dem Kammervorstand ein Votum ab.

Die/Der Fachausschußvorsitzende bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zur Berichterstatterin bzw. zum Berichterstatter, die bzw. der das Votum entwirft. Das Votum des Ausschusses wird von allen Mitgliedern - in der Regel aufgrund einer mündlichen Beratung - mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die/Der Vorsitzende des Ausschusses und die/der Berichterstatter(in) können der/dem Antragsteller(in) Auflagen zur Ergänzung/Erläuterung des Antrages erteilen und zu diesem Zweck Ausschlußfristen bestimmen, nach deren Ablauf der Ausschuß ggf. nach Aktenlage entscheidet und verspätetes Vorbringen, wenn es nicht ausreichend entschuldigt ist, unberücksichtigt bleiben kann (§ 24 Abs. 4 FAO).

Reichen Sie Ihren Antrag bitte in vierfacher Ausfertigung ein, da jedes Ausschußmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammer-Geschäftsstelle verbleiben muß. Zu einem ordnungsgemäßen Antrag gehört ferner insbesondere, daß

1. eine mindestens 3jährige Zulassung und Tätigkeit des Rechtsanwalts innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO; Eingang des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer) nachgewiesen wird (bitte Beleg beifügen);
2. der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO) im Fachgebiet durch einen - in der Regel nicht länger als 4 Jahre vor der Antragstellung zurückliegenden - Fachlehrgang nachgewiesen wird. Anderweitig erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen quantitativ (Breite) und qualitativ (Tiefe) dem Wissen

entsprechen, das auf einem Fachlehrgang entsprechend § 4 Abs. 1 FAO vermittelt wird. Die erforderlichen Belege sind gem. § 6 Abs. 1 und 2 FAO dem Antrag beizufügen;

3. die besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 Satz 1 lit. j FAO i. V. mit § 14 c FAO nachgewiesen werden. Sie müssen die selbständige Bearbeitung von mindestens 120 Fällen aus dem Bereich des Miet-, Wohnungseigentums-, Makler-, Nachbar- oder Immobilienrecht (vgl. dazu die Rechtsgebiete des § 14 c FAO) - davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren des Bereichs Wohnraummietverhältnisse und Wohnungseigentumsrecht - nachweisen. Hierzu bedarf es der Einreichung einer Fallliste der in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung selbständig bearbeiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Fälle. Zur Arbeitserleichterung für Sie und den Ausschuß liegt diesem Hinweisblatt das Muster eines Tabellenblattes bei (Eintragungen bitte nur maschinenschriftlich !). Die Fallliste muß enthalten:

- das Kanzleiaktenzeichen
- das ggf. gerichtliche Aktenzeichen
- den Gegenstand nach § 14 c FAO
- den Zeitraum der Bearbeitung
- die Art und den Umfang der Tätigkeit
- den Stand des Verfahrens

Hinweis:

Ein „Fall“ ist ein vom Anwalt bearbeiteter bzw. vertretener Lebenssachverhalt, der auch dann nur einen Fall bildet, wenn er über mehrere Instanzen geht (BGH vom 21.06.1999, BRAK-Mitt 1999, 230 [231]), wobei u. U. je nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des Mandats eine Herauf- oder Herabgewichtung erfolgen kann. Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, um so eher vermeiden Sie Nachfragen! Der Ausschuß kann durch seine Berichterstatterin/seinen Berichterstatter bei der Antragstellerin/ dem Antragsteller anonymisierte Arbeitsproben anfordern (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO kann der Ausschuß zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Nach dem Beschluß des BGH vom 07.03.2005 - Az. AnwZ (B) 11/2004 - dient die mündliche Prüfung im Fachgespräch auch nach der Neufassung des § 7 FAO einer ergänzenden, auf Defizite der vorgelegten Nachweise bezogene Beurteilung und ist deshalb entbehrlich, wenn der Fachausschuß seine Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann. Sollte ein Fachgespräch notwendig werden, sind bei der Ladung zum Fachgespräch Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden, wobei die Fragen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten sollen. Die auf die einzelne Antragstellerin/den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen (§ 7 Abs. 2 FAO).

Sollten noch Fragen zur Art und Weise der Antragstellung offen sein, so besteht selbstverständlich die Möglichkeit, sich durch Anruf bei einem Mitglied des Fachausschusses oder der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihre Kollegen vom Fachausschuß Miet- und Wohnungseigentumsrecht